

Prämientarif der Suva

Reglement des Suva-Rats vom 14. November 2008
betreffend
die Einreihungsregeln zur Prämienbemessung
in der obligatorischen Unfallversicherung

Gültig ab 1. Januar 2027

suva

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich	5
2. Kapitel: Prämientarif und Prämie	6
3. Kapitel: Risikoeinheiten	7
1. Abschnitt: Risikoeinheit	7
2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil	7
3. Abschnitt: Prämienkonzern	8
4. Kapitel: Risikogemeinschaften	10
5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften	15
6. Kapitel: Prämienbemessung	17
1. Abschnitt: Bemessungsmethoden	17
2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells	17
3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)	19
4. Abschnitt: Aufgehoben	20
5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva	20
7. Kapitel: Prämienmodelle	21
8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung	25
9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienerrhöhung	27
10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung	28
11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen	29
12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	30
Anhang 1: Klassenstrukturen und Grundtarif	33
Anhang 2: Zulässige Prämienkonzerne	45
Anhang 3: Verwaltungskostenzuschläge	46
Anhang 4: Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen	49
Anhang 5: Besondere Betriebsmerkmale	52
Anhang 6: Zuteilung der ISCO-Berufsarten zu den Unterklassenteilen	54

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Einreichungsregeln dienen als Grundlage für die Festsetzung der Prämien im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Einreichungsregeln sind auf Betriebe und Verwaltungen anwendbar, deren Arbeitnehmende nach Art. 66 Abs. 1 UVG und nach Art. 75 UVG bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen versichert sind.

2. Kapitel: Prämientarif und Prämie

Art. 3 Prämientarif¹ ²

Die vorliegenden Einreichungsregeln bilden zusammen mit den Anhängen 1 bis 6 den Prämientarif im Sinne von Art. 63 Abs. 5 lit. d UVG.

Art. 4 Nettoprämie

Die Nettoprämie ist jener Teil der Prämie, welcher der Finanzierung der vergangenen und zukünftigen Versicherungsleistungen dient. In der Nettoprämie ist eine Komponente für die gesetzlich vorgesehene Reserve³ sowie die Prämie für die Rückversicherung enthalten.⁴ ⁵

Art. 5 Bruttoprämie

Die Bruttoprämie besteht aus der Nettoprämie und den Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.⁶

Art. 6 Minimalprämie

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt pro Betrieb mindestens je 84 Franken pro Jahr inklusive Zuschläge.⁷

¹ Gemäss VR-Beschluss vom 12. Juni 2015

² Gemäss SR-Beschluss vom 13. Juni 2025

³ Art. 90 Abs. 3 UVG; Art. 111 Abs. 4 UVV

⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

⁶ Art. 92 Abs. 1 UVG

⁷ Art. 92 Abs. 1 UVG; Art. 119 UVV

3. Kapitel: Risikoeinheiten

1. Abschnitt: Risikoeinheit

Art. 7

- ¹ Als Risikoeinheit gelten Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne.
- ² Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat.

2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil

Art. 8 Betrieb

- ¹ Ein Betrieb ist eine juristische Person, Personengesellschaft, Einzelfirma oder öffentliche Verwaltung, die als Arbeitgeber auftritt.
- ² Ein Betrieb kann nur unter einer Kundennummer geführt werden. Wenn ein Betrieb über separate Organisationseinheiten mit eigener Lohnbuchhaltung verfügt, können zum Zweck der separaten Rechnungsstellung auf Gesuch hin Subnummern gebildet werden. Subnummern haben keinen Einfluss auf die Tarifierung.⁸

Art. 9 Betriebsteil

- ¹ Wenn die Arbeitnehmenden eines Betriebs Tätigkeiten ausüben, welche verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind, können separate Betriebsteile gebildet werden.⁹
- ^{1bis} Auf Gesuch hin können für rechtlich nicht selbständige Standorte Betriebsteile gebildet werden, wenn die Lohn- und Unfallmeldungen für den Standort separat erfolgen und die Voraussetzungen für das Bonus-Malus-System oder die Erfahrungstarifierung erfüllt sind. In einem solchen Fall sind für den Standort mehrere Betriebsteile zu bilden, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind.¹⁰
- ^{1ter} Betriebe der Klasse 70C (Personalverleih) verfügen für jeden Unterklassenteil der Klasse 70C über einen eigenen Betriebsteil.¹¹
- ² Für Tätigkeiten, welche für die betreffende Betriebsart üblich sind und deren Risiko im Basissatz der entsprechenden Risikogemeinschaft enthalten ist, werden keine separaten Betriebsteile gebildet.
- ³ Eine versicherte Person bzw. ihre Lohnsumme ist vollständig jenem Betriebsteil zuzuordnen, für dessen Tätigkeiten sie hauptsächlich eingesetzt wird.
- ⁴ Wenn für bestimmte Tätigkeiten in der Berufsunfallversicherung ein Betriebsteil gebildet wird, so besteht er auch in der Nichtberufsunfallversicherung.

⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁹ Art. 92 Abs. 2 UVG

¹⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

⁵ Für Giessereien von Maschinenfabriken, für Kernkraftwerke, für die Ausleihe von Berufssportlern sowie für das ausgeliehene Personal von nicht in der Klasse 70C erfassten Unternehmen mit Ausnahme der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden in der Berufsunfallversicherung aufgrund der besonderen Gefährdung separate Betriebsteile gebildet.

⁶ Aufgehoben¹²

3. Abschnitt: Prämienkonzern

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Zwei oder mehrere Betriebe oder Betriebsteile können von der Suva zum Zweck der Prämienbemessung auf Gesuch hin zu einem Prämienkonzern zusammengefasst werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht eine wirtschaftliche Beziehung.
- b. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 50 Prozent.
- c. In der Berufsunfallversicherung gehören die betroffenen Betriebe und Betriebsteile derselben oder einer verwandten Klasse oder derselben Wertschöpfungskette an. Die zulässigen Klassenkombinationen ergeben sich aus Anhang 2. Bei Betrieben der Klasse 70C (Personalverleih) sind Prämienkonzerne zulässig unter Betriebsteilen, die demselben Unterklassenteil der Klasse 70C angehören.¹³
- d. Für Prämienkonzerne in der Nichtberufsunfallversicherung wurden die versicherten Mitarbeitenden gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten konsultiert oder die Konzernmitglieder erklären schriftlich, dass sie mindestens den über die tiefste Prämie hinausgehenden Prämienanteil zugunsten der versicherten Mitarbeitenden übernehmen.
- e. Der Prämienkonzern erfüllt die Voraussetzungen des BMS BUV bzw. BMS NBUV oder des ET.

² Wenn in einem Versicherungszweig (BUV/NBUV) ein Prämienkonzern zugelassen wird, darf er unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. e auch im andern Versicherungszweig abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis d gegeben sind.

Art. 11 Konzernbildung und Folgen

¹ Der Prämienkonzern kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Konzernmitgliedern und der Suva zustande.

¹² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

¹³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

² Der Prämienkonzern wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, welches gegenüber der Suva die Interessen aller Konzernmitglieder wahrnimmt.

³ Prämienkonzerne werden grundsätzlich per 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres gebildet. Bis 31. März des laufenden Jahres können Prämienkonzerne auch rückwirkend per 1. Januar des betreffenden Jahres gebildet werden. Bei neuen, der Suva unterstellten Betrieben ist eine Konzernbildung oder eine Beteiligung an einem Prämienkonzern jederzeit möglich.

⁴ Die Konzernmitglieder werden zu einem einheitlichen Nettoprämienatz eingereiht. Als Grundlage der Einreihung dienen die zusammengefassten Versicherungsergebnisse der Konzernmitglieder der massgeblichen Beobachtungsperiode.¹⁴

⁵ Die Konzernmitglieder verbleiben in ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft. Sie werden versicherungstechnisch sowohl als einzelne individuelle Risikoeinheit wie auch als Mitglied des Prämienkonzerns geführt. Ihre bedarfsgerechte individuelle Nettoprämie, welche von der lohnsummenabhängigen effektiv bezahlten Nettoprämie abweichen kann, wird ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft gutgeschrieben.

Art. 12 Veränderungen, Austritt und Auflösung

¹ Bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Prämienkonzerns wird die Prämienbemessung neu vorgenommen. Eintritte und Austritte erfolgen prämiennneutral. Bei Betriebsübernahmen innerhalb des Prämienkonzerns gelangen die allgemeinen Regeln gemäss den Art. 42 und 44 zur Anwendung. Veränderungen in der Zusammensetzung sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

² Die Konzernvereinbarung kann von den einzelnen Konzernmitgliedern, vom Prämienkonzern und von der Suva jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens Ende Juni des laufenden Jahres mitzuteilen. Wird die Kündigung nur von einer Konzerntochter ausgesprochen, so gilt sie nur für diese. Der Prämienkonzern bleibt in diesem Fall bestehen.

³ Wenn die Voraussetzungen zur Konzernbildung nicht mehr gegeben sind, wird der Konzern von der Suva per 1. Januar des Folgejahres aufgelöst. Namentlich erfolgt eine Auflösung, wenn für die Prämienbemessung die Erfahrungstarifizierung nicht mehr anwendbar ist. Wenn ein Beteiligungsverhältnis unter 40 Prozent fällt, erfolgt der Ausschluss der betreffenden Konzerntochter. Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

¹⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

4. Kapitel: Risikogemeinschaften

Art. 13 Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung

¹ Die Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung bestehen aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen.

² Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden.

³ Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branche zusammengefasst werden.

⁴ Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden.

⁵ Jeder Unterklassenteil verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.¹⁵

Art. 14 Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung

¹ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung bestehen in der Regel aus den Klassen der Berufsunfallversicherung.¹⁶

^{1bis} Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.¹⁷

² Jede Risikogemeinschaft verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.¹⁸

Art. 15 Basissatz^{19 20}

¹ Der Basissatz dient als Nettoprämienatz für Betriebe, die im Prämienmodell Basissatz eingereiht sind, sowie als Ausgangspunkt für die Prämienbemessung nach dem Bonus-Malus-System und der Erfahrungstarifizierung. Der Basissatz wird in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

² Zunächst wird mithilfe der Risikoerfahrungen das erwartete Risiko der Risikogemeinschaft geschätzt, wobei in der Regel die letzten 15 Unfalljahre betrachtet werden. Massgebend für die Bestimmung der Risikoerfahrungen sind die Unfallhäufigkeit und der Aufwand für sämtliche Versicherungsleistungen inklusive Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung. Hinzu kommen der Anteil an den kollektiven Belastungen der Klasse sowie der Prämienanteil zur Finanzierung der Rückversicherung. Das Mass für das Risiko ist der Risikosatz, welcher in Prozenten der Lohnsumme angegeben wird.

¹⁵ Siehe Anhang 1

¹⁶ Siehe Anhang 1

¹⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

¹⁸ Siehe Anhang 1

¹⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016 und SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

²⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

³ Anhand des Stands der Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft wird der Risikokompensationssatz bestimmt. Der Risikokompensationssatz reguliert den überjährigen Ausgleich der Risikorechnung und damit die Höhe der Ausgleichsreserve. Er bewegt sich zwischen -15 Prozent und +15 Prozent des erwarteten Risikosatzes. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft der Zielhöhe gemäss Art. 16 Abs. 2 entspricht, ist der Risikokompensationssatz auf 0 Prozent festzulegen. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft weniger als -20 Prozent (BUV) bzw. -5 Prozent (NBUV) einer jährlichen Risikoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf +15 Prozent festzulegen. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft mehr als 130 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer jährlichen Risikoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf -15 Prozent festzulegen. Der Risikokompensationssatz wird in Prozenten des Risikosatzes angegeben.²¹

⁴ Der erwartete Risikosatz, der Risikokompensationssatz sowie in der Nichtberufsunfallversicherung ein lohnsumentenproportionaler Beitrag an die Risikogemeinschaft 71A C* ergeben zusammen den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der Risikogemeinschaft.

⁵ Der Basissatz wird so bemessen, dass er zusammen mit dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der BMS-Betriebe und jenem der Grosskunden den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der Risikogemeinschaft ergibt. Dabei ist darauf zu achten, dass kurzfristige Schwankungen des Basissatzes vermieden werden können.

⁶ Der Basissatz der Risikogemeinschaft 71A C* entspricht dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz in der NBUV, gerundet auf den nächstliegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

Art. 16 Ausgleichsreserve^{22 23 24 25}

¹ Aufgehoben

² Die Nettoprämien einer Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) sind so zu bemessen, dass in der Risikorechnung eine Ausgleichsreserve von 55 Prozent (BUV) bzw. von 70 Prozent (NBUV) der jährlichen Risikoprämien besteht, respektive in wenigen Jahren erreicht werden kann. Dabei handelt es sich um die Komponente für die gesetzlich vorgesehene Reserve nach Art. 4.

²¹ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

²² Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

²³ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

²⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021 und vom 10. Juni 2022

²⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

³ Wenn die Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft über der in Abs. 2 definierten Zielhöhe liegt, ist der Überschuss im Sinne von Art. 15 über den Risikokompensationssatz abzubauen. Wenn der Überschuss durch unvorhergesehene, externe Einflüsse entstanden ist und die Ausgleichsreserve mehr als 130 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer jährlichen Risikoprämie beträgt, kann ein Teil des Abbaus in Form eines ausserordentlichen Abzugs erfolgen. Dieser berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämienatzes. Die Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Abbau aufgrund des Geschäftsergebnisses und der langfristigen Risikoanalyse, insbesondere der Grösse und Volatilität der betreffenden Klasse bzw. Risikogemeinschaft, gerechtfertigt ist.

^{3bis} Wenn die Wertschwankungsreserve und die Ausgleichsreserve der Kapitalertragsrechnung über den vom Suva-Rat definierten Grenzen liegen und der Überschuss der Ausgleichsreserve ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil davon in Form eines ausserordentlichen Abzugs abgebaut werden. Dieser Abzug berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämienatzes. Voraussetzung ist, dass nicht gleichzeitig ein Zuschlag für die Teuerungszulagen erhoben wird.

^{3ter} In der Nichtberufsunfallversicherung ist es zulässig, bei genügender Solvenz im Sinne von Art. 111 Abs. 4 UVV bis zu 20 Prozent jener Anlageerträge, die nicht zur Finanzierung der technischen Verzinsung und der Teuerungszulagen benötigt werden, für die Verhütung von Nichtberufsunfällen einzusetzen.²⁶

⁴ Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven und Wertschwankungsreserven der Kapitalertragsrechnung nach Abs. 3bis darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven der Risikorechnung darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 15 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Betragen die Ausgleichsreserven der Risikorechnung mehr als 205 Prozent (BUV) bzw. 220 Prozent (NBUV) einer jährlichen Risikoprämie, darf der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven nach Abs. 3 pro Jahr und Versicherungszweig die Grenze von 15 Prozent überschreiten, jedoch nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen.

⁵ Aufgehoben²⁷

²⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 15. November 2019

²⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

⁶ Wenn der Saldo der Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft bei korrekter Tarifierung durch ausserordentliche Belastungen auf tiefer als minus 100 Prozent der letzten jährlichen Risikoprämie sinkt, wird die Ausgleichsreserve mittels einer Einlage der Rückversicherung auf minus 100 Prozent einer jährlichen Risikoprämie angehoben. Gleichzeitig sind die Basissätze der betroffenen BUV-Klasse bzw. NBUV-Risikogemeinschaft auf mindestens 15 Prozent über dem für die Zukunft geschätzten Risiko festzusetzen, bis der Saldo der Ausgleichsreserve nahezu ausgeglichen ist.²⁸

Art. 17 Rückstellungen²⁹

¹ Die Rückstellungen für die Renten werden in Form von kollektiven Rückstellungen sowie in Form von individuellen Rückstellungen für vermutete Renten auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Nettoprämien. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und der Nettoprämie der Klasse, multipliziert mit der Nettoprämie des Betriebs. Die individuellen Rückstellungen für vermutete Renten werden anhand der Schwere der Unfälle sowie anhand des Alters, des Geschlechts und des Jahresverdiensts der Verunfallten festgesetzt und ab dem dritten Jahr teilweise belastet.

² Die Rückstellungen für die Heilkosten und Taggelder werden in Form von kollektiven Rückstellungen auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Kosten. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und den bisher angefallenen Kosten der Klasse, multipliziert mit den bisher angefallenen Kosten des Betriebs.

Art. 17^{bis} Rückversicherung^{30 31}

¹ Die Klassen der Berufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

² Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 2,4 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der darüber liegende Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Berufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer BUV-Klasse beteiligt sind.

³ Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften je für 50 Prozent des Aufwands ihrer Berufskrankheiten eines Jahres. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen.

⁴ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Nichtberufsunfällen.

²⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

²⁹ Art. 90 Abs. 1 und 2 UVG

³⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

³¹ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

⁵ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 2,4 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Nichtberufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer NBUV-Risikogemeinschaft beteiligt sind.

⁶ Die Rückversicherungen der BUV und der NBUV werden mit Prämien finanziert, welche dem Rückversicherungsrisiko der jeweiligen Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) entsprechen sowie das Risiko eines ausserordentlichen Fehlbetrags gemäss Art. 16 Abs. 6 berücksichtigen. Die Parameter in Art. 17bis Abs. 2, 3 und 5 werden so festgelegt, dass nach Möglichkeit für alle Klassen ein einheitlicher Prämienatz resultiert. Dieser Prämienatz berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämienatzes. Die Prämien der Rückversicherung bilden einen Bestandteil der Nettoprämien.

5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften

Art. 18³²

¹ Jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil wird einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale der Suva-pflichtigen Tätigkeiten, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden.³³

² Die Zuteilung erfolgt in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser die Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird.

^{2bis} Ist der Anteil Betriebsmerkmale von zwei oder mehreren Risikogemeinschaften gleich gross, erfolgt die Zuteilung in die Risikogemeinschaft mit dem höchsten Basissatz. Bei gleichen Basissätzen wird vom fünfjährigen Mittel ausgegangen.

^{2ter} Bei den in Anhang 4 aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung in Abweichung vom Mehrheitsprinzip.

^{2quater} Ergeben die Anwendung des Mehrheitsprinzips nach Abs. 2 und 2bis und der in Anhang 4 aufgeführten Ausnahmen keine Zuteilung, erfolgt diese in der Regel aufgrund des Risikos der Tätigkeiten und dem Betriebscharakter.³⁴

³ Zur Erhebung der Betriebsmerkmale wird eine Betriebsbeschreibung aufgenommen. Diese ist vom Betrieb zu unterzeichnen. Eine im Kundenportal vom Betrieb vorgenommene Bestätigung ist der physischen Unterschrift gleichgestellt.³⁵ Änderungen in der Betriebsart und in den Betriebsverhältnissen sind der Suva innert 14 Tagen anzuzeigen.

^{3bis} Übt ein Betrieb Hilfstätigkeiten für den Eigenbedarf aus, werden diese den Betriebsmerkmalen der betreffenden Tätigkeiten zugeordnet. Stehen keine entsprechenden Betriebsmerkmale zur Verfügung, werden die Hilfstätigkeiten den Betriebsmerkmalen jener Tätigkeiten zugeordnet, in deren Zusammenhang sie ausgeübt werden.

⁴ Die Mitglieder eines Prämienkonzerns werden entsprechend ihren individuellen Betriebsmerkmalen den zutreffenden Risikogemeinschaften zugeteilt.

⁵ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft der Betriebszweck massgebend.

³² Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

³³ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

³⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

³⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

⁶ Betriebe, die im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. o UVG temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, werden der Klasse 70C (Personalverleih) zugeteilt. Zur Erhebung der Betriebsverhältnisse versehen Personalverleihbetriebe die Lohnsumme von jedem Einsatz sowie die Lohnsumme ihres eigenen Personals mit der zutreffenden ISCO-Berufsart. Die Lohnsummen werden von der Suva anhand der ISCO-Berufsarten den Betriebsteilen zugewiesen, welche den entsprechenden Unterklassenteilen zugeteilt sind. Für bestehende und für neu gegründete Betriebe, welche über keine geeignete Lohnbuchhaltungssoftware verfügen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Für unterjährig neu gegründete Betriebe beginnt die Frist im Januar des Folgejahres zu laufen. Während der Dauer der Frist können die Lohnsummen und Schadenfälle der Suva pro Betriebsteil gemeldet werden.³⁶

³⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023 und vom 13. Juni 2025

6. Kapitel: Prämienbemessung

1. Abschnitt: Bemessungsmethoden

Art. 19

Die Suva stellt für die verschiedenen Kundensegmente geeignete Prämienmodelle zur Verfügung. Für Betriebe, welche eine ausreichende statistische Grösse aufweisen, wendet sie Prämienmodelle mit Erfahrungstarifizierung an.

2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells

Art. 20 Basisprämie³⁷

Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ist die Basisprämie einer Risikoeinheit. Diese berechnet sich aus den Lohnsummen der Risikoeinheit multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risikogemeinschaft, aufsummiert über die letzten acht Jahre.³⁸

Art. 21 Einreihung zum Basissatz

Eine Risikoeinheit wird zum Basissatz eingereiht, wenn sie

- neu ist und die Spezialbestimmungen gemäss den Art. 42 und 44 nicht zur Anwendung gelangen
- von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst wird und keine Ausnahme im Sinne von Art. 22 Abs. 1^{bis} oder Art. 23 Abs. 1^{bis} vorliegt³⁹
- in der Berufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 400 000 Franken aufweist.⁴⁰

Art. 21^{bis} Pauschalprämie⁴¹

Für die Abredeversicherung wird eine monatliche Pauschalprämie erhoben. Diese berechnet sich aus dem Basissatz der Risikogemeinschaft und dem durchschnittlichen versicherten Verdienst der Abrede-Versicherten.

³⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

³⁸ Basisprämie (CHF) = $\sum_{j=1}^8 \frac{\text{Lohnsumme}_j \text{ (CHF)} \times \text{Basissatz}_j \text{ (\%)}}{100 \text{ \%}}$

³⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁴⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁴¹ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

Art. 22 Einreihung nach dem Bonus-Malus-System^{42 43 44}

¹ Eine Risikoeinheit wird nach dem Bonus-Malus-System eingereiht, wenn sie in mindestens drei Jahren der Beobachtungsperiode eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies und ihre Basisprämie in der Berufsunfallversicherung mindestens 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung mindestens 400 000 Franken beträgt.

^{1bis} Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 das Bonus-Malus-System analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.

² Sinkt die Basisprämie einer nach dem Bonus-Malus-System eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1 oder weist eine Risikoeinheit in weniger als drei Jahren der Beobachtungsperiode eine Lohnsumme auf, wird sie zum Basissatz eingereiht.

Art. 23 Einreihung nach der Erfahrungstarifizierung^{45 46 47}

¹ Ab einer Basisprämie von 2,4 Millionen Franken gelangt in der Berufsunfallversicherung bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung die Erfahrungstarifizierung zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass die Risikoeinheit in mindestens drei Jahren der Beobachtungsperiode eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies.

^{1bis} Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 die Erfahrungstarifizierung analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.

² Aufgehoben⁴⁸

³ Sinkt die Basisprämie einer nach der Erfahrungstarifizierung eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1 oder weist eine Risikoeinheit in weniger als drei Jahren der Beobachtungsperiode eine Lohnsumme auf, wird sie nach dem anwendbaren Prämienmodell eingereiht.

⁴² Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

⁴³ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

⁴⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

⁴⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

⁴⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

⁴⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

⁴⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)

Art. 24⁴⁹

¹ Verfügt ein Betrieb oder Betriebsteil über Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, welche jedoch die in Anhang 5 angegebenen Schwellwerte überschreiten, setzt sich der für die Prämienbemessung massgebende Basissatz anteilmässig aus den Basissätzen der entsprechenden Risikogemeinschaften und dem Basissatz der zuteilten Risikogemeinschaft zusammen.

^{1bis} Das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft nach Abs. 1 berücksichtigt werden, berechnet sich aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil multipliziert mit dem Faktor 100 dividiert durch 100 minus den Schwellwert.⁵⁰

^{1ter} Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, werden proportional auf die zuteilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben.⁵¹ Die BBV-Werte der Unterklassenteile 95A A0 und 95A E0 sind von der Restverteilung ausgeschlossen.⁵²

² Der Basissatz setzt sich diesfalls aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zuteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteilen der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den nächstliegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet.⁵³

³ Gliedert ein Betrieb seine Administration aus, wird der Basissatz angemessen erhöht.

⁴ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Prämienbemessung allein der Basissatz der Bürotätigkeit massgebend.

⁴⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

⁵⁰ Anteil Besondere Betriebsmerkmale_{BBM} = $\frac{(\text{Betriebsmerkmale RG} - \text{Schwellwert}) \times 100}{(100 - \text{Schwellwert})}$

⁵¹ Anteil Restanteile auf zRG* = $\frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil zuteilte RG}}{(\text{Anteil zuteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$

Anteil Restanteile auf BBM = $\frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil}_{\text{BBM}}}{(\text{Anteil zuteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$

⁵² Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

⁵³ Anteil Basissatz_{zRG} = Anteil zuteilte RG + Restanteile auf zRG
Anteil Basissatz_{BBM} = Anteil_{BBM} + Restanteile auf BBM

* zuteilte Risikogemeinschaft

⁵ Aufgehoben⁵⁴

4. Abschnitt:

Aufgehoben⁵⁵

5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva

Art. 30 Anwendbarkeit

Die besonderen Bestimmungen zur Prämienbemessung gemäss diesem Titel gelangen zur Anwendung, wenn eine bestimmte Kategorie von Betrieben aufgrund eines Wandels ihrer Branche oder einer Gesetzesänderung neu eine der Voraussetzungen von Art. 66 UVG erfüllt und in der Suva keine spezifischen Kenntnisse der Risikoerfahrungen dieser Betriebskategorie existieren.

Art. 31 Beschaffen der Grundlagen

¹ Bei der Ablösung eines Betriebes von einem privaten Versicherer holt die Suva von diesem Auskünfte über den Schadenverlauf über die letzten 5 bis 6 Jahre und die Prämiensätze des Betriebes ein.

² Können das Schadenrendement und die Prämienätze vom privaten Versicherer nicht erhältlich gemacht werden, wird die Auskunft beim Betrieb eingeholt. Dieser ist aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht⁵⁶ verpflichtet, der Suva gegenüber wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 32 Festlegen des Basissatzes

¹ Die Suva schätzt unter Einbezug der Schadenrendements und der Prämienätze der Betriebe bei den Privatversicherern und aufgrund der Art der Tätigkeiten das Risiko der betreffenden Betriebskategorie und legt für diese einen Basissatz fest.

² Sobald die Suva über ausreichend Risikoerfahrungen der betreffenden Betriebskategorie verfügt, wird der Basissatz überprüft und wo nötig für die Zukunft angepasst.

Art. 33–35

Aufgehoben⁵⁷

⁵⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

⁵⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁵⁶ Art. 28 Abs. 1 ATSG

⁵⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

7. Kapitel: Prämienmodelle

Art. 36 Einreihung im Basissatz

Bei der Einreihung im Basissatz werden die Betriebe zu dem Nettoprämienatz eingereiht, der dem Basissatz ihrer Risikogemeinschaft oder dem sich für sie ergebenden Mischsatz aus den Basissätzen zwei oder mehrerer Risikogemeinschaften entspricht.

Art. 37 Bonus-Malus-System BUV⁵⁸

¹ Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kreditibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.

² Die Kreditibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 225 000 Franken.⁵⁹

³ Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung.

⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

⁵ Der Aufwand aus Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.

⁶ Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kreditibilität der Risikoeinheit gewichtet.⁶⁰

⁷ Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.

⁸ Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

⁵⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁵⁹
$$\text{Kreditibilität} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 225\,000 \text{ (CHF)}}$$

⁶⁰
$$\text{Bonus / Malus} = \frac{\text{BMS Schadenquote}_{\text{Betrieb}} - \text{BMS Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}}{\text{Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}} \times \text{Kreditibilität} \times \text{Basissatz}_{\text{RG}}$$

$$\text{Schadenquote} = \frac{\text{Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$$

$$\text{BMS Schadenquote} = \frac{\text{BMS Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$$

⁹ Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 40 000 Franken liegt der Nettoprämienatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 20 000 und 40 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 2000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 20 000	4	Ab 28 000	8	Ab 36 000	12
Ab 22 000	5	Ab 30 000	9	Ab 38 000	13
Ab 24 000	6	Ab 32 000	10	Ab 40 000	14
Ab 26 000	7	Ab 34 000	11		

Art. 38 Bonus-Malus-System NBUV⁶¹

¹ Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kreditibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.

² Die Kreditibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 900 000 Franken.⁶²

³ Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis nach Rückversicherung.

⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Unfallkosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

⁵ Der Aufwand der Regressfälle und der regressverdächtigen Fälle bleibt unberücksichtigt.

⁶ Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kreditibilität der Risikoeinheit gewichtet.⁶³

⁶¹ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁶² Kreditibilität = $\frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 900\,000 \text{ (CHF)}}$

⁶³ Bonus / Malus = $\frac{\text{BMS Schadenquote}_{\text{Betrieb}} - \text{BMS Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}}{\text{Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}} \times \text{Kreditibilität} \times \text{Basissatz}_{\text{RG}}$

Schadenquote = $\frac{\text{Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$ BMS Schadenquote = $\frac{\text{BMS Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$

⁷ Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.

⁸ Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

⁹ Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 480 000 Franken liegt der Nettoprämienatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 400 000 und 480 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 8000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 400 000	4	Ab 432 000	8	Ab 464 000	12
Ab 408 000	5	Ab 440 000	9	Ab 472 000	13
Ab 416 000	6	Ab 448 000	10	Ab 480 000	14
Ab 424 000	7	Ab 456 000	11		

Art. 39 Erfahrungstarifierung^{64 65}

¹ Zur Bemessung der Nettoprämienätze von Grosskunden wird zunächst der Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit nach dem Bonus-Malus-System ermittelt. Danach werden das individuelle Risiko der Risikoeinheit, ihr Anteil an den kollektiven Komponenten sowie in der BUV ihr individueller Risikokompensationsbedarf beurteilt und der Nettoprämienbedarf entsprechend angepasst.

² Massgebend für die Beurteilung des individuellen Risikos einer Risikoeinheit sind sämtliche Faktoren, welche ein zuverlässiges Indiz für das voraussichtliche zukünftige Risiko darstellen. Insbesondere ist dies der unlimitierte Aufwand für die Versicherungsleistungen nach Rückversicherung inklusive Rückstellungen während den letzten maximal 15 Jahren, soweit er für die Einschätzung des zukünftigen Risikos relevant ist.

³ Nicht berücksichtigt bei der Beurteilung des individuellen Risikos werden Regressfälle und regressverdächtige Fälle. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.

⁴ Zum individuellen Risiko hinzugerechnet wird ein Beitrag an die kollektiven Belastungen der Risikogemeinschaft sowie an die Prämie zur Finanzierung der Rückversicherung.

⁶⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁶⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

⁵ Das individuelle Risiko der Risikoeinheit zuzüglich den Komponenten gemäss Abs. 4 wird mit dem Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System verglichen. Die Abweichung wird nach der ET-Kreditfähigkeit⁶⁶ der Risikoeinheit gewichtet und zum Nettobedarfssatz der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System addiert oder von diesem in Abzug gebracht.

⁶ Zur Ermittlung des individuellen Risikokompensationsbedarfs in der BUV wird die Prämie abzüglich Aufwand der Risikoeinheit der letzten 15 Jahre mit der Prämie abzüglich Aufwand der Risikogemeinschaft der letzten 15 Jahre verglichen. Die Abweichung wird um einen statistisch ermittelten Normwert korrigiert. Der jährliche individuelle Risikokompensationsbedarfssatz wird auf 1,5 Prozent der korrigierten Abweichung dividiert durch die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre festgelegt. Der Nettobedarfssatz nach Berücksichtigung der Abweichung gemäss Abs. 5 wird um diese Grösse korrigiert, jedoch maximal um 15 Prozent.⁶⁷

⁷ Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit orientiert sich an deren korrigiertem Nettobedarfssatz und wird so festgelegt, dass kurzfristige Prämienchwankungen vermieden werden können. Er entspricht einem Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

⁶⁶ ET-Kreditfähigkeit = $(1 - 0,2) * [(\text{Basisprämie} - 2\,400\,000) / ((\text{Basisprämie} - 2\,400\,000) + 1\,800\,000)] + 0,2$

⁶⁷ Falls $\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} > +s$: Risikokompensationsbedarf = - 1,5 % von $(\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} - s)$
Falls $\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} < -s$: Risikokompensationsbedarf = - 1,5 % von $(\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} + s)$

Risikokompensationsbedarfssatz = Risikokompensationsbedarf / durchschnittliche Lohnsumme 5 Jahre

$\text{PmA}_{(\text{RE})}$ = Prämie minus Aufwand der Risikoeinheit (über 15 Jahre)

$\text{PmA}_{(\text{RG})}$ = Prämie minus Aufwand der Risikogemeinschaft (über 15 Jahre, skaliert auf die Grösse der Risikoeinheit)

s = statistischer Normwert = $\sqrt{\text{Nettoprämie (RE)} \times 500}$

8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung

Art. 40 Neueinreihung

¹ Bei Tarifrevisionen, bei Einreihungsmassnahmen sowie bei Änderungen der Betriebsart und den Betriebsverhältnissen werden die Risikoeinheiten neu eingereiht, sofern die genannten Situationen zu einer Änderung des Nettoprämienatzes führen.⁶⁸

² Risikoeinheiten, deren Prämienätze nach der Erfahrungstarifizierung bemessen werden, werden jährlich neu eingereiht.

Art. 41 Ändern von rechtskräftigen Einreihungen

¹ Rückwirkende Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen sowie Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen werden vorgenommen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Revision oder Wiedererwägung gemäss Art. 53 ATSG erfüllt sind.

² Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen zuungunsten des Betriebes werden nur vorgenommen, wenn der Betrieb falsche Angaben gemacht oder die veränderten Betriebsverhältnisse nicht gemeldet hat.

Art. 42 Betriebsübergang⁶⁹

Aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder des Namens oder des Inhabers erfolgt keine Neueinreihung.

Art. 43

Aufgehoben⁷⁰

Art. 44 Betriebsübernahme⁷¹

¹ Wenn ein Betrieb oder Betriebsteil, welcher mindestens 6 Personen beschäftigt, von einem anderen Betrieb übernommen wird, werden die Risikoerfahrungen des oder der Vorgängerbetriebe bei der Prämienkalkulation des neuen Betriebs hinzugezogen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Nachfolgebetrieb führt die Aktivitäten des Vorgängerbetriebs (Aufträge, Werkverträge etc.) zeitlich ohne wesentlichen Unterbruch weiter.
- b. Der Nachfolgebetrieb führt den Tätigkeitsbereich des Vorgängerbetriebs (im Sinne der risikobedeutsamen Merkmale) im Wesentlichen weiter.

⁶⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁷⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁷¹ Gemäss SR-Beschluss vom 13. Juni 2025

- c. Die übernommenen Mitarbeitenden machen im Vorgängerbetrieb mindestens 50 Prozent des über die letzten 2 Jahre beschäftigten Personals und im Nachfolgebetrieb mindestens 20 Prozent des vor der Übernahme beschäftigten Personals aus.
 - d. Der Nachfolgebetrieb übt seine Tätigkeit mit den Werkzeugen, Maschinen und Installationen des Vorgängerbetriebs aus, soweit solche in der betreffenden Betriebsart üblicherweise vorhanden sind.
- ² Werden die Mitarbeitenden des Vorgängerbetriebs und die Mitarbeitenden des Nachfolgebetriebs für Tätigkeiten eingesetzt, welche derselben Risikogemeinschaft zuzuordnen sind, werden die Risikoerfahrungen der beiden Betriebe bei der Prämienkalkulation des Nachfolgebetriebs anteilmässig berücksichtigt.
- ³ Bei Betrieben der Klasse 70C werden keine Betriebsteilübernahmen vorgenommen.

9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämien­erhöhung⁷²

Art. 45⁷³

¹ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 1 bis 60 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämien­erhöhung 6 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

² Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 61 bis 80 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämien­erhöhung 5 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

³ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 81 bis 100 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämien­erhöhung 4 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

⁴ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 101 bis 150 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämien­erhöhung 3 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

⁵ Diese maximal zulässigen jährlichen Prämien­erhöhungen gelten auch bei einem Zusam­mentreffen von Tarifrevision, Einreihungsmassnahme, Erfahrungstarifizierung, Betriebsübernahme, Änderungen der Betriebsart und der Betriebsverhältnisse.

⁶ Aufgehoben

⁷ Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämien­satz und dem Prämienbedarf mehr als das Dreifache der maximal zulässigen jährlichen Prämien­erhöhung gemäss Abs. 1 bis 4, dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämien­erhöhung die Hälfte der Differenz.⁷⁴

⁷² Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

⁷³ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁷⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung

Art. 46 Neue Betriebe

Die Einreihung von neuen Betrieben in die Klassen und Stufen des Prämientarifs erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen für die Unterstellung gegeben sind, jedoch nicht weiter als fünf Jahre zurück.

Art. 47 Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva

Die Einreihung von Betrieben, welche von der Privatassekuranz rechtskräftig abgelöst wurden, in die Klassen und Stufen des Prämientarifs wird auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einer Ablösung im ersten Quartal kann die Einreihung auf den 1. Juli vorgenommen werden. Im Übrigen kann auch das Prämienverfalldatum der bestehenden Police berücksichtigt werden.

Art. 48 Tarifierrevisionen, Einreihungsmassnahmen und Erfahrungstarifierung

Die Neueinreihung aufgrund von Tarifierrevisionen, Einreihungsmassnahmen und der Erfahrungstarifierung erfolgt auf den 1. Januar des Folgejahres.

Art. 49 Änderungen von rechtskräftigen Einreihungen

Rückwirkende Änderungen von Einreihungen werden für maximal fünf Jahre vorgenommen.

Art. 50 Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen⁷⁵

Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs in der BUUV und NBUV aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen werden grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einem Zusammentreffen mit einem Betriebsübergang nach Art. 42 ist das Wirkungsdatum der Neueinreihung identisch mit jenem des Betriebsübergangs.⁷⁶

Art. 51 Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung und Betriebsübernahme⁷⁷

Bei einer Neueinreihung nach Art. 44 ist das Wirkungsdatum der Einreihung identisch mit jenem der Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung oder Betriebsübernahme.

⁷⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁷⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁷⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen

Art. 52

¹ Der Zuschlag für die Verwaltungskosten wird in Prozenten der Nettoprämien bestimmt.

² Die Höhe des Zuschlags für die Verwaltungskosten wird so bemessen, dass aus ihm die ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der Unfallversicherung gedeckt werden können.⁷⁸

³ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Berufsunfallversicherung beträgt 14,00 Prozent. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 2,0 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 8,25 und 14,00 Prozent. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.⁷⁹

^{3bis} Aufgehoben⁸⁰

⁴ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt 13,00 Prozent. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 2,0 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 7,25 und 13,00 Prozent. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.⁸¹

^{4bis} Aufgehoben⁸²

⁵ Für Tätigkeiten, welche über die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Betriebe hinausgehen und den Verwaltungsaufwand der Suva nachweisbar und erheblich reduzieren, können den Betrieben oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Entschädigungen werden mit einem Leistungsauftrag verbunden und in einer Vereinbarung geregelt.

⁶ Als Betriebe im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Prämienkonzerne gemäss Art. 10 sowie Konzerne, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b erfüllen und ein gemeinsames Versicherungsmanagement haben. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge auf das Folgejahr gilt für letztgenannte Konzerne der 30. Juni. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge für das laufende Jahr gilt für neue Konzernmitglieder der 31. März. Es gelten in einem solchen Fall die für den Konzern berechneten VK-Sätze für das laufende Jahr.⁸³

⁷⁸ Art. 114 Abs. 1 UVV

⁷⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

⁸⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

⁸¹ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

⁸² Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

⁸³ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 53⁸⁴

¹ Nach der bisherigen Regelung gebildete Prämien- und VK-Konzerne (vormals Wirtschaftskonzerne genannt) bleiben bestehen.

² Nach der bisherigen Regelung gebildete Betriebsteile bleiben bestehen.

³ Die Einreihungsregeln treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

⁴ In den Jahren 2026 bis längstens 2034 werden in der Klasse 70C für die Prämienbemessung der neuen Betriebsteile mit Erfahrungstarifizierung die Risikoerfahrungen des alten Betriebsteils und der letzte Basissatz der Beobachtungsperiode des alten Unterklassenteils hinzugezogen.

In den ersten beiden Jahren wird der Bedarfssatz der neuen Betriebsteile ausschliesslich anhand der Risikoerfahrungen des alten Betriebsteils und des letzten Basissatzes der Beobachtungsperiode des alten Unterklassenteils berechnet. Der Nettoprämienatz der neuen Betriebsteile entspricht dem diesem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

Sobald ein Betriebsteil in der Beobachtungsperiode eine prämienpflichtige Lohnsumme nach der neuen Klassenstruktur aufweist, wird der Bedarfssatz für die neuen Jahre mit den Risikoerfahrungen des neuen Betriebsteils und dem Basissatz des neuen Unterklassenteils separat berechnet. Der Bedarfssatz der alten Jahre und der Bedarfssatz der neuen Jahre werden zusammengeführt. Dabei werden die neuen Jahre vierfach gewichtet. Der Nettoprämienatz eines Betriebsteils entspricht dem seinem konsolidierten Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

Für die individuelle Risikokompensation nach Art. 39 Abs. 6 wird für die Jahre 2026 und 2027 von den Werten des alten Betriebsteils und des alten Unterklassenteils ausgegangen.

Für die neuen Betriebsteile der bestehenden Betriebe wird die Basisprämie in den Jahren 2026 und 2027 anhand der Lohnsummen und den Basissätzen gemäss der alten Klassenstruktur berechnet. Ab dem Jahr 2028 wird die Basisprämie anhand der Lohnsummen und den Basissätzen gemäss der neuen Klassenstruktur berechnet, hochgerechnet auf acht Jahre.

⁸⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023 und vom 22. November 2024

Anhänge

- 1 Klassenstrukturen und Grundtarif
- 2 Zulässige Prämienkonzerne
- 3 Verwaltungskostenzuschläge
- 4 Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen
- 5 Besondere Betriebsmerkmale
- 6 Zuteilung der ISCO-Berufsarten zu den Unterklassenteilen⁸⁵

Namens des Verwaltungsrates:
Der Präsident: Franz Steinegger

Luzern, 14. November 2008

Die Generalsekretärin: Judith Fischer

⁸⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 13. Juni 2025

Klassenstrukturen und Grundtarif

Anhang 1 zum Prämientarif der Suva

Klassenstruktur ab 01.01.2027⁸⁶

Jeder Suva-pflichtige Betrieb wird in eine der nachstehend aufgeführten Klassen, Unterklassen und Unterklassenteile eingereiht. Für jeden Unterklassenteil wird ein Basissatz festgelegt. Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Materialgewinnung und Bindemittelindustrie

- 1B Kieswerke und Zementindustrie⁸⁷
- A0 Gewinnung von Sand, Kies und Ton; Herstellung von Frischbeton und Mischgut
 - B0 Herstellung von Zement, Kalk und Gips

Zementwaren und Betonelemente

- 2A Zementwaren und Betonelemente⁸⁸
- A0 Herstellung von Zementwaren
 - B0 Herstellung von Betonelementen

Keramik und Glas

- 6A Keramik und Glas⁸⁹
- A0 Herstellung von Grobkeramik
 - B0 Herstellung von Feinkeramik und Töpferwaren
 - C0 Herstellung von Glas und Glasfaserstoffen
 - CA Glasverformung, Glasmalerei
 - DB Glasbau, Glaserarbeiten auf der Baustelle
 - DW Glasveredlungsarbeiten, Glaserarbeiten in der Werkstatt

Metallurgie

- 10M Metallurgie
- A0 Erzeugen von Eisen- und Nichteisenmetallen
 - B0 Massivumformen von Metallen
 - C0 Kokillen- und Druckgiesserei
 - CS Spezialgiesserei
 - D0 Sandformgiesserei

⁸⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁸⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁸⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁸⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

Stahl- und Metallbau

11C Stahl-, Metall- und Apparatebau, Montagebetriebe⁹⁰

- A0 Metallbau, Schlosserei, Schmiede
- AS Stahl-, Grossbehälter-, Pipelinebau
- B0 Apparatebau, Konstruktionsschlosserei
- C0 Herstellung, Montage und Reparatur von Rollläden und Storen
- D0 Herstellung leichter Metallrohrerzeugnisse
- E0 Montage von Bauwerksteilen und Baueinrichtungen
- F0 Montage von Stahlbaukonstruktionen

Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau

13B Maschinenbau⁹¹

- A0 Spanende Bearbeitung und Pulvermetallurgie
- B0 Maschinenbau
- BF Feinmechanik und Gravuren
- C0 Externe Montage und Reparatur von Maschinen

13D Landfahrzeuge und Baumaschinen «Instandhaltung»

- A0 Unterhalt von leichten Motorfahrzeugen
- AK Selbstbediente Tankstellen, Waschanlagen und Parkhäuser inkl. allfällig angegliederter Verkaufs- und Restaurationsläden⁹²
- B0 Unterhalt von schweren Motorfahrzeugen und Hubstaplern
- C0 Unterhalt von Maschinen und Geräten der Land- und Bauwirtschaft
- D0 Unterhalt von Motorrädern
- DF Unterhalt von Fahr-, Motorfahrrädern und Rollstühlen

13E Land, Luft- und Wasserfahrzeuge «Karosserie und Rumpf»^{93 94}

- A0 Karosseriewerk
- AM Flugzeugwerk
- D0 Karosserie-Reparaturwerkstatt, Bootswerft
- DS Autosattlerei

⁹⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁹¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

⁹² Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

⁹³ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁹⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik

- 15D Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik⁹⁵
- A0 Herstellung bzw. Fertigstellung von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik und Uhrenprodukten
 - AS Herstellung bzw. Fertigstellung von Schmuck und/oder Medaillen, Münzen, Abzeichen und/oder Komponenten aus Edelsteinen, Keramik u. Ä.
 - AZ Herstellung von Erzeugnissen der Zahntechnik
 - B0 Reparatur, Service, Verkaufsläden von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik, Uhren und Schmuck
 - C0 Herstellung von Erzeugnissen der Elektrotechnik
 - D0 Reparatur, Service von Erzeugnissen der Elektrotechnik

Blech und Draht verarbeitende Industrie

- 16B Eisen-, Blech- und Metallwaren
- A0 Industriespenglerei
 - AR Rohrfabrik, Profilfabrik
 - B0 Metallwarenfabrikation, Stanzerei
 - C0 Herstellung von Drahtprodukten
 - CS Drahtseilwerk
 - D0 Schliesstechnik-, Schneidwaren- und Waffengeschäfte

- 16C Oberflächentechnik⁹⁶
- A0 Betrieb der Lacktechnik
 - AA Korrosionsschutzbetrieb mit Auswärtsarbeiten
 - B0 Betrieb der Galvanotechnik
 - C0 Vollbadverzinkerei
 - CH Härterei
 - CP Hartstoffbeschichten und thermisches Spritzen

Holzverarbeitung und –bearbeitung (Sägereien, Schreinereien)

- 17S Sägereien und Holzindustrie (ohne Zimmereien)⁹⁷
- A0 Verarbeitung von Rohholz zu Schnittholz und Halbfabrikaten, Imprägnierwerk, Herstellung von Holzgebinden
 - AA Verarbeitung von Schnittholz zu Holzwerkstoffen und von Schnittholz und Holzwerkstoffen zu Halbfabrikaten

⁹⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

⁹⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

⁹⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

18S Schreinereien

- A0 Holzverarbeitung in Werkstatt und auf Baustelle
- AA Herstellung von Holzkleinprodukten in Handarbeit, Vergoldungen
- AB Bearbeitung und Anschlagen von Holzprodukten für Wohn- und Baubedarf auf der Baustelle
- AW Verarbeitung von Holz in der Werkstatt zu Produkten für Wohn-, Baubedarf und andere Bereiche

Kunststoffverarbeitung

23C Kunststoff

- A0 Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Profilen und Bahnen, Kunststoffaufbereitung
- B0 Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Formstücken
- C0 Handwerkliche Verarbeitung von Kunststoff, spanende und spanlose Weiterverarbeitung von Kunststoff-Halbfabrikaten

Papier, Druck und Medien

24K Papier, Druck und Medien⁹⁸

- A0 Papier, Karton und Kartonage
- B0 Druckvorbereitung, Redaktion und Foto- / Filmlabor
- C0 Druckerei, Ton und Film
- D0 Weiterverarbeitung von Papier und Folien

Leder und Textilien verarbeitende Industrie

28M Leder, Textilien, Bekleidung⁹⁹

- A0 Bekleidung, Wäsche und Maschenware
- B0 Garn, Gewebe und Leder
- C0 Spinnstoffaufbereitung, Wäscherei

Chemische und pharmazeutische Industrie

32A Pharmazeutika, Grund- und Feinchemikalien, Kosmetika

- A0 Herstellung von Grund- und Feinchemikalien
- B0 Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten
- C0 Forschung und Entwicklung in Laboratorien

32F Chemisch-technische Produkte

- A0 Herstellung von chemisch-technischen Produkten
- E0 Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsarbeiten
- F0 Herstellung von Farbstoffen und Lacken
- G0 Herstellung von Explosivstoffen
- H0 Recycling von umweltgefährlichen Stoffen

⁹⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁹⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

Nahrungs- und Genussmittel

36N	Nahrungs- und Genussmittel ¹⁰⁰
A0	Nahrungsmittelherstellung ohne Fleisch
D0	Schlachten und Fleischverarbeitung
E0	Getränkeherstellung ohne Bier
F0	Bierherstellung
G0	Tabakverarbeitung

Steinverarbeitung

38S	Steinverarbeitung ¹⁰¹
A0	Steinbildhauerei
B0	Abbau, Bearbeitung und Renovation von Naturstein ¹⁰²
C0	Steinsägerei, Versetzen von Werkstücken aus Naturstein ¹⁰³

Öffentliche Verwaltungen

40M	Öffentliche Verwaltungen ¹⁰⁴
A0	Kommunalarbeiten
C0	Gesundheit und Pflege
F0	Bildung, Soziales und Kultur
S0	Sicherheit und Verkehr
U0	Unterhalt
V0	Verwaltung

Bauhauptgewerbe

41A	Erweitertes Bauhauptgewerbe ¹⁰⁵
A0	Bauhauptgewerbe
AG	Gerüstbau
AK	Allroundarbeiten Bau
AT	Untertagbau
AW	Strassenoberbau, Belagsbau
B0	Holzbau, Zimmerei
CA	Neubau, Pflanzung und Unterhalt von Gartenanlagen

Forstbetriebe

42B	Forstbetriebe
A0	Forstbetrieb

¹⁰⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹⁰¹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹⁰² Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

¹⁰³ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

¹⁰⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁰⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

Maler-, Gips- und Dachdeckergeschäfte

44D Malen und Gipsen¹⁰⁶

- A0 Malergeschäft
- AR Restaurieren von Kunstwerken im Atelier
- B0 Gipsgeschäft

44E Bedachungen und Fassadenbekleidungen¹⁰⁷

- E0 Erstellen von Bedachungen und hinterlüfteten Fassaden

Gebäudeunterhalt, Installationsgeschäfte (ohne Elektroinstallation), Bauspenglereien, Kaminfegergeschäfte und Plattenleger

45B Bodenlegergeschäfte¹⁰⁸

- A0 Bodenlegergeschäfte

45D Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services¹⁰⁹

- C0 Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services

45G Gebäudetechnik¹¹⁰

- C0 Kaminfeger
- D0 Tankrevision
- E0 Installation Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima
- ES Reparatur und Service Gebäudetechnik
- F0 Bauspenglerei

45M Plattenleger, Hafner und Innenisolationen

- A0 Wand-, Bodenplattenleger-, Hafnergeschäft
- B0 Kälte-, Wärme- und Schallisolationen
- C0 Montage von Deckenverkleidungen

Eisenbahnen, Schifffahrt und Bergbahnen¹¹¹

47V Verkehr

- A0 SBB und Prämienkonzernmitglieder der SBB
- B0 Eisenbahnen und Schifffahrt
- C0 Seilbahnen

¹⁰⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

¹⁰⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

¹⁰⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

¹⁰⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹¹⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

¹¹¹ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

Strassentransporte

49A Strassentransporte¹¹²

- D0 Strassentransport von Gütern
- F0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht bis 3,5 t
- G0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht über 3,5 t

Luftfahrt

50A Luftfahrt und Luftfahrzeugunterhalt¹¹³

- AE Luftfahrzeugunterhalt, Flughäfen, Bodendienste (betrieblich/administrativ)
- AG Flugzeuge, Ballone, Luftschiffe
- AH Helikopter

Handels- und Lagerbetriebe, Recycling

52A Handels- und Lagerbetriebe^{114 115 116}

- G0 Kleingüterumschlag
- K0 Schwergüterumschlag
- N0 Lagerhaus
- R0 Spezielle Grossverteiler

52D Recycling¹¹⁷

- A0 Recycling von Metall und Nichtmetall

Energie

55A Energieerzeugung und -versorgung

- B0 Kraftwerk (Wasser, Gas, Wind usw.)
- BF Feststoffverbrennungsanlage, Biogasanlage
- BK Kernkraftwerk
- C0 Energieversorger

55D Elektroinstallationen und Netzbau¹¹⁸

- A0 Elektroinstallationen, Datennetzwerke
- AK Installation von Kommunikations- und Multimediasystemen
- B0 Frei- und Kabelleitungsbau

¹¹² Gemäss VR-Beschlüssen vom 11. Juni 2010 und vom 17. Juni 2011

¹¹³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹¹⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹¹⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

¹¹⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹¹⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹¹⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

Technische Büros, Verwaltung und Betriebe des Bundes¹¹⁹

61A Bundesverwaltung und Post¹²⁰

- B0 Bundesverwaltung, SNB und Suva
- C0 Post

62B Architektur- und Ingenieurbüros¹²¹

- A0 Architektur- und Ingenieurbüro der Baubranche
- B0 Ingenieurbüro der Maschinen- und Elektrotechnik
- C0 Ingenieurbüro der Gebäudetechnik
- D0 Ingenieurbüro der Informations- und Medizinaltechnik
- E0 Physikalisch-technisches Labor

Personalverleih

70C Personalverleih^{122 123}

- G0 Baugewerbe
- H0 Industrie
- I0 Uhren und Mikrotechnik
- J0 Dienstleistungen (ohne Büro)
- K0 Transport und Logistik
- L0 Facility Services
- M0 Berufssport
- P0 Büro und Administration
- Q0 Finanz und Informatik

Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten

71A Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten¹²⁴

- B0 Personal Werkstätten
- C0 Klienten Werkstätten
- D0 Personal Wohnheime/Tagesstätten
- E0 Klienten Wohnheime/Tagesstätten

Gewerbliche Nebentätigkeiten, Büros¹²⁵

95A Gewerbliche Nebentätigkeiten

- A0 Freizeit- und Sportaktivitäten
- B0 Blumen und Pflanzen
- C0 Gastronomie
- D0 Ladenverkaufspersonal
- E0 Facility Services für Eigenbedarf

¹¹⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹²⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

¹²¹ Gemäss VR-Beschluss vom 5. Juni 2009

¹²² Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹²³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023 und vom 13. Juni 2025

¹²⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

¹²⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

95B	Büros
A0	Büro
B0	Bürobetrieb

NBUV Klassenstruktur ab 01.01.2027

Die Risikogemeinschaften der NBUV entsprechen in der Regel den Klassen der BUV. Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.¹²⁶

Ausnahmen:

Zusammenlegung von Klassen

Aufgehoben¹²⁷

Aufteilung von Klassen¹²⁸

Einige Unterklassen bzw. Unterklassenteile von NBUV-Klassen bilden aufgrund ihres Risikos zusammen oder allein eine separate NBUV-Risikogemeinschaft:

40M Öffentliche Verwaltungen¹²⁹

40M A0	Kommunalarbeiten
40M C0	Gesundheit und Pflege
40M F0	Bildung, Soziales und Kultur
40M S0	Sicherheit und Verkehr
40M U0	Unterhalt
40M V0	Verwaltung

47V Verkehr¹³⁰

47V A0	SBB und Prämienkonzernmitglieder der SBB
47V B0	Eisenbahnen und Schifffahrt
47V C0	Seilbahnen

50A Luftfahrt und Luftfahrzeugunterhalt¹³¹

50A AE	Luftfahrzeugunterhalt, Flughäfen, Bodendienste (betrieblich/administrativ)
50A AG	Flugzeuge, Ballone, Luftschiffe
50A AH	Helikopter

61A Bundesverwaltung und Post¹³²

61A B0	Bundesverwaltung, SNB und Suva
61A C0	Post

¹²⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

¹²⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹²⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹²⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹³⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹³¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹³² Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

70C Personalverleih¹³³

70C G0	Baugewerbe
70C H0	Industrie
70C I0	Uhren und Mikrotechnik
70C J0	Dienstleistungen (ohne Büro)
70C K0	Transport und Logistik
70C L0	Facility Services
70C M0	Berufssport
70C P0	Büro und Administration
70C Q0	Finanz und Informatik

71A Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten¹³⁴

71A_B*	Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten
71A_C*	Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten

¹³³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023 und vom 13. Juni 2025

¹³⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

BUV- und NBUV-Grundtarif

Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *
1	0,0200	51	0,229	101	2,63
2	0,0210	52	0,241	102	2,76
3	0,0221	53	0,253	103	2,90
4	0,0232	54	0,265	104	3,04
5	0,0243	55	0,279	105	3,20
6	0,0255	56	0,293	106	3,36
7	0,0268	57	0,307	107	3,52
8	0,0281	58	0,323	108	3,70
9	0,0295	59	0,339	109	3,89
10	0,0310	60	0,356	110	4,08
11	0,0326	61	0,374	111	4,28
12	0,0342	62	0,392	112	4,50
13	0,0359	63	0,412	113	4,72
14	0,0377	64	0,432	114	4,96
15	0,0396	65	0,454	115	5,21
16	0,0416	66	0,477	116	5,47
17	0,0437	67	0,501	117	5,74
18	0,0458	68	0,526	118	6,03
19	0,0481	69	0,552	119	6,33
20	0,0505	70	0,580	120	6,65
21	0,0531	71	0,609	121	6,98
22	0,0557	72	0,639	122	7,33
23	0,0585	73	0,671	123	7,69
24	0,0614	74	0,704	124	8,08
25	0,0645	75	0,740	125	8,48
26	0,0677	76	0,777	126	8,91
27	0,0711	77	0,815	127	9,35
28	0,0747	78	0,856	128	9,82
29	0,0784	79	0,899	129	10,31
30	0,0823	80	0,944	130	10,83
31	0,0864	81	0,991	131	11,37
32	0,0908	82	1,041	132	11,94
33	0,0953	83	1,093	133	12,53
34	0,1001	84	1,147	134	13,16
35	0,1051	85	1,205	135	13,82
36	0,1103	86	1,265	136	14,51
37	0,1158	87	1,328	137	15,23
38	0,1216	88	1,395	138	15,99
39	0,1277	89	1,464	139	16,79
40	0,1341	90	1,538	140	17,63
41	0,1408	91	1,615	141	18,52
42	0,1478	92	1,695	142	19,44
43	0,1552	93	1,780	143	20,41
44	0,1630	94	1,869	144	21,43
45	0,1711	95	1,963	145	22,51
46	0,1797	96	2,061	146	23,63
47	0,1887	97	2,164	147	24,81
48	0,1981	98	2,272	148	26,05
49	0,2080	99	2,386	149	27,36
50	0,2184	100	2,505	150	28,72

* Der Nettoprämienatz (Netto-PS) gibt die Nettoprämie in Prozenten der Lohnsumme an.

Zulässige Prämienkonzerne

Anhang 2 zum Prämientarif der Suva

Grundsätzlich ist die Prämienkonzernbildung zwischen den Klassen der folgenden Gruppen je unter sich zulässig¹³⁵

1. Klassen 1B, 2A, 38S und 41A (Materialgewinnung und Bauhauptgewerbe)
2. Klassen 10M, 11C, 13B, 13D, 13E, 15D, 16B, 16C, 23C und 45G (Metall und Kunststoff bearbeitende Betriebe, Reparaturwerkstätten und Montage)¹³⁶
3. Klassen 17S, 18S, 41A, 42B und 45B (Holz und Bau)
4. Klassen 23C und 24K (Papier und Druck)
5. Klassen 23C, 32A und 32F (Kunststoffverarbeitung und Chemie)¹³⁷
6. Klassen 28M und 32F (Leder, Textilien, Bekleidung und Chemie)
7. Klassen 32A, 32F und 36N (Chemie, Nahrungs- und Genussmittel)
8. Klassen 18S, 28M und 45B (Schreiner, Innendekoration und Bodenleger)
9. Klassen 38S, 41A, 44D, 44E, 45B, 45G und 45M (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)¹³⁸
10. Klassen 40M, 42B, 47V, 49A, 55A, 61A und 71A (Öffentliche Hand und Regiebetriebe)^{139 140}
11. Klassen 55A, 55D und 45G (Energieversorgung, Gebäudetechnik)¹⁴¹
12. Klasse 49A (Ausgliederung des Transportes in eine eigene Firma) mit allen¹⁴²

Ausserdem¹⁴³

13. Transportbetriebe (Klasse 49A) mit Betrieben der Klassen 1B, 2A, 32A, 32F, 36N, 38S und 41A
14. Handels- und Lagerbetriebe (Klasse 52A) zusammen mit Betrieben aller Klassen
15. Architektur- und Ingenieurbürobetriebe (Klasse 62B) zusammen mit Betrieben aller Klassen¹⁴⁴
16. Gebäudereinigungs- und Facility Betriebe (Klasse 45D) zusammen mit Betrieben aller Klassen¹⁴⁵

¹³⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹³⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹³⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

¹³⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹³⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

¹⁴⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹⁴¹ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

¹⁴² Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹⁴³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹⁴⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

¹⁴⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

Verwaltungskostenzuschläge

Anhang 3 zum Prämientarif der Suva

Prämienzuschläge

	BUV	NBUV
Verwaltungskostenzuschlag von kleinen und mittelgrossen Unternehmen bis CHF 2 000 000.– Nettoprämiensumme (BUV + NBUV) ¹⁴⁶	14,00 %	13,00 %
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Allgemeinen*	6,50 %	
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Nichtberufsunfällen*		0,75 %
Total Zuschläge ab 01.01.2027	20,50 %	13,75 %

* Diese Zuschläge werden vom Bundesrat festgelegt.

Für den CHF 2 000 000.–¹⁴⁷ übersteigenden Nettoprämienanteil wird für die Verwaltungskosten nur ein Grenzkostensatz verrechnet.

	BUV	NBUV
Grenzkostensatz für die Verwaltungskosten ¹⁴⁸	8,25 %	7,25 %

Effektiv verfügt wird ein Mischsatz, gerundet auf $\frac{1}{20}$ Prozent, gemäss den Tabellen auf Seite 47 und 48.

¹⁴⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

¹⁴⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

¹⁴⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

BUV Verwaltungskostensätze¹⁴⁹

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
2 000 000	14,00 %	2 675 000	12,55 %	4 036 000	11,10 %	8 215 000	9,65 %
2 018 000	13,95 %	2 706 000	12,50 %	4 108 000	11,05 %	8 519 000	9,60 %
2 036 000	13,90 %	2 739 000	12,45 %	4 182 000	11,00 %	8 847 000	9,55 %
2 054 000	13,85 %	2 772 000	12,40 %	4 260 000	10,95 %	9 200 000	9,50 %
2 073 000	13,80 %	2 805 000	12,35 %	4 340 000	10,90 %	9 584 000	9,45 %
2 091 000	13,75 %	2 840 000	12,30 %	4 424 000	10,85 %	10 000 000	9,40 %
2 111 000	13,70 %	2 875 000	12,25 %	4 510 000	10,80 %	10 455 000	9,35 %
2 130 000	13,65 %	2 912 000	12,20 %	4 600 000	10,75 %	10 953 000	9,30 %
2 150 000	13,60 %	2 949 000	12,15 %	4 694 000	10,70 %	11 500 000	9,25 %
2 170 000	13,55 %	2 988 000	12,10 %	4 792 000	10,65 %	12 106 000	9,20 %
2 191 000	13,50 %	3 027 000	12,05 %	4 894 000	10,60 %	12 778 000	9,15 %
2 212 000	13,45 %	3 067 000	12,00 %	5 000 000	10,55 %	13 530 000	9,10 %
2 234 000	13,40 %	3 109 000	11,95 %	5 112 000	10,50 %	14 375 000	9,05 %
2 255 000	13,35 %	3 151 000	11,90 %	5 228 000	10,45 %	15 334 000	9,00 %
2 278 000	13,30 %	3 195 000	11,85 %	5 349 000	10,40 %	16 429 000	8,95 %
2 300 000	13,25 %	3 240 000	11,80 %	5 477 000	10,35 %	17 693 000	8,90 %
2 324 000	13,20 %	3 286 000	11,75 %	5 610 000	10,30 %	19 167 000	8,85 %
2 347 000	13,15 %	3 334 000	11,70 %	5 750 000	10,25 %	20 910 000	8,80 %
2 372 000	13,10 %	3 383 000	11,65 %	5 898 000	10,20 %	23 000 000	8,75 %
2 396 000	13,05 %	3 433 000	11,60 %	6 053 000	10,15 %	25 556 000	8,70 %
2 422 000	13,00 %	3 485 000	11,55 %	6 217 000	10,10 %	28 750 000	8,65 %
2 447 000	12,95 %	3 539 000	11,50 %	6 389 000	10,05 %	32 858 000	8,60 %
2 474 000	12,90 %	3 594 000	11,45 %	6 572 000	10,00 %	38 334 000	8,55 %
2 500 000	12,85 %	3 651 000	11,40 %	6 765 000	9,95 %	46 000 000	8,50 %
2 528 000	12,80 %	3 710 000	11,35 %	6 970 000	9,90 %	57 500 000	8,45 %
2 556 000	12,75 %	3 771 000	11,30 %	7 188 000	9,85 %	76 667 000	8,40 %
2 585 000	12,70 %	3 834 000	11,25 %	7 420 000	9,80 %	115 000 000	8,35 %
2 614 000	12,65 %	3 899 000	11,20 %	7 667 000	9,75 %	230 000 000	8,30 %
2 644 000	12,60 %	3 966 000	11,15 %	7 932 000	9,70 %	darüber	8,25 %

¹⁴⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

NBUV Verwaltungskostensätze¹⁵⁰

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
2 000 000	13,00 %	2 675 000	11,55 %	4 036 000	10,10 %	8 215 000	8,65 %
2 018 000	12,95 %	2 706 000	11,50 %	4 108 000	10,05 %	8 519 000	8,60 %
2 036 000	12,90 %	2 739 000	11,45 %	4 182 000	10,00 %	8 847 000	8,55 %
2 054 000	12,85 %	2 772 000	11,40 %	4 260 000	9,95 %	9 200 000	8,50 %
2 073 000	12,80 %	2 805 000	11,35 %	4 340 000	9,90 %	9 584 000	8,45 %
2 091 000	12,75 %	2 840 000	11,30 %	4 424 000	9,85 %	10 000 000	8,40 %
2 111 000	12,70 %	2 875 000	11,25 %	4 510 000	9,80 %	10 455 000	8,35 %
2 130 000	12,65 %	2 912 000	11,20 %	4 600 000	9,75 %	10 953 000	8,30 %
2 150 000	12,60 %	2 949 000	11,15 %	4 694 000	9,70 %	11 500 000	8,25 %
2 170 000	12,55 %	2 988 000	11,10 %	4 792 000	9,65 %	12 106 000	8,20 %
2 191 000	12,50 %	3 027 000	11,05 %	4 894 000	9,60 %	12 778 000	8,15 %
2 212 000	12,45 %	3 067 000	11,00 %	5 000 000	9,55 %	13 530 000	8,10 %
2 234 000	12,40 %	3 109 000	10,95 %	5 112 000	9,50 %	14 375 000	8,05 %
2 255 000	12,35 %	3 151 000	10,90 %	5 228 000	9,45 %	15 334 000	8,00 %
2 278 000	12,30 %	3 195 000	10,85 %	5 349 000	9,40 %	16 429 000	7,95 %
2 300 000	12,25 %	3 240 000	10,80 %	5 477 000	9,35 %	17 693 000	7,90 %
2 324 000	12,20 %	3 286 000	10,75 %	5 610 000	9,30 %	19 167 000	7,85 %
2 347 000	12,15 %	3 334 000	10,70 %	5 750 000	9,25 %	20 910 000	7,80 %
2 372 000	12,10 %	3 383 000	10,65 %	5 898 000	9,20 %	23 000 000	7,75 %
2 396 000	12,05 %	3 433 000	10,60 %	6 053 000	9,15 %	25 556 000	7,70 %
2 422 000	12,00 %	3 485 000	10,55 %	6 217 000	9,10 %	28 750 000	7,65 %
2 447 000	11,95 %	3 539 000	10,50 %	6 389 000	9,05 %	32 858 000	7,60 %
2 474 000	11,90 %	3 594 000	10,45 %	6 572 000	9,00 %	38 334 000	7,55 %
2 500 000	11,85 %	3 651 000	10,40 %	6 765 000	8,95 %	46 000 000	7,50 %
2 528 000	11,80 %	3 710 000	10,35 %	6 970 000	8,90 %	57 500 000	7,45 %
2 556 000	11,75 %	3 771 000	10,30 %	7 188 000	8,85 %	76 667 000	7,40 %
2 585 000	11,70 %	3 834 000	10,25 %	7 420 000	8,80 %	115 000 000	7,35 %
2 614 000	11,65 %	3 899 000	10,20 %	7 667 000	8,75 %	230 000 000	7,30 %
2 644 000	11,60 %	3 966 000	10,15 %	7 932 000	8,70 %	darüber	7,25 %

¹⁵⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen

Anhang 4 zum Prämientarif der Suva^{151 152 153}

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung bereits ab dem Überschreiten der angegebenen Grenze.

Bezieht sich die Grenze auf die Klasse, erfolgt die anschliessende Zuteilung des Betriebs zur Unterklasse und zum Unterklassenteil nach dem Mehrheitsprinzip. Bezieht sich die Grenze auf den Unterklassenteil, erfolgt die vorangehende Zuteilung des Betriebs zur Klasse und zur Unterklasse nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Grenzen sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben. Beim Überschreiten von mehreren Grenzen richtet sich die Zuteilung nach der Reihenfolge in der Tabelle.¹⁵⁴

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
32F G0	0	0	0
36N	10	–	–
55A C	–	5	–
41A C	–	10	–
11C A	–	15	–
11C B	–	25	–
50A AH	–	–	0
11C AS	–	–	15
11C A0	–	–	15
55A B0	–	–	20
45G E0	–	–	20
16C AA	–	–	25

¹⁵¹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

¹⁵² Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁵³ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹⁵⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017 und vom 26. Juni 2018

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung erst beim Erreichen der angegebenen Grenze.¹⁵⁵

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
62B	90 inkl. Büro*	–	–
71A	100	–	–
32A C0	–	–	95 inkl. Büro*

* Tätigkeiten, die dem Unterklassenteil 95B A0 zugewiesen sind, wie Unternehmensführung, Marketing, Einkauf, Verkauf, technische u. administrative Büros.

Weitere Ausnahmen

- a) Bei öffentlichen Verwaltungen beträgt der Grenzwert für die Zuteilung in die Klasse 42B 5 Prozent.
- b) Mitglieder des Prämienkonzerns der SBB werden unabhängig von ihren Betriebsmerkmalen dem Unterklassenteil 47V A0 zugeteilt.
- c) Die Zuteilung in die Klasse 55A erfolgt allein aufgrund des Betriebscharakters.
- d) In die Klassen 95A und 95B werden keine Betriebe zugeteilt. Sie dienen lediglich der Berechnung der Basissätze in Zusammenhang mit den besonderen Betriebsmerkmalen.¹⁵⁶
- e) Innerhalb der Klasse 18S (Schreinereien) erfolgt die Zuteilung in den Unterklassenteil 18S A0, falls Schreinerarbeiten in der Werkstatt und auswärts gleichzeitig zu mehr als je 10 Prozent ausgeführt werden.
- f) Innerhalb der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden Betriebe, welche Betriebsmerkmale aus drei oder mehr Unterklassenteilen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes sowie eine Lohnsumme von höchstens 200 000 Franken aufweisen, dem Unterklassenteil AK zugeteilt.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹⁵⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹⁵⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

- g) Übt ein Betrieb Tätigkeiten nach Art. 66 lit. m UVG aus, wird er der Risikogemeinschaft jenes Betriebs zugeteilt, für den er seine Tätigkeiten ausübt. Übt er seine Tätigkeiten für Betriebe verschiedener Risikogemeinschaften aus, erfolgt die Zuteilung nach dem Mehrheitsprinzip. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind wirtschaftlich unabhängige Ingenieurbüros.¹⁵⁸
- h) Betriebe, bei welchen der Neubau, die Pflanzung und der Unterhalt von Gartenanlagen gemessen an der Lohnsumme den grössten Anteil an den betrieblichen Merkmalen ausmachen, werden dem Unterklassenteil 41A CA zugeteilt.¹⁵⁹
- i) Betriebe, welche konzessionierten Personentransport auf der Strasse betreiben, und welche gleichzeitig auch konzessionierten Personentransport mit Eisenbahnen oder Trambahnen betreiben, werden in die Klasse 47V, Unterklassenteil B0 eingereiht.¹⁶⁰
- j) Mitglieder des Prämienkonzerns des Bundes sowie bundesnahe Betriebe und Anstalten, welche nicht aufgrund einer Suva-pflichtigen Tätigkeit in einer anderen Klasse eingereiht sind, werden in die Klasse 61A, Unterklassenteil B0 eingereiht. Mitglieder des Prämienkonzerns der Schweizerischen Post und deren Tochtergesellschaften werden in die Klasse 61A, Unterklassenteil C0 eingereiht.¹⁶¹

¹⁵⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹⁵⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

¹⁶⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 13. Juni 2025

¹⁶¹ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

Besondere Betriebsmerkmale

Anhang 5 zum Prämientarif der Suva^{162 163}

Für die Berücksichtigung von besonderen Betriebsmerkmalen gelten die Schwellwerte gemäss nachfolgender Tabelle.¹⁶⁴

Die Schwellwerte sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

Klasse Unterklasse Unterklasseanteil	Schwellwert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen					
01B	25	15	25	49A D0	–	–	–	–	
02A	25	15	25	52A K0	–	–	–	–	
06A	25	15	–	–	–	–	–	–	
06A DB	25	15	5	06A DW	–	–	–	–	
10M	25	15	20	10M	–	–	–	–	
11C	35	10	–	–	–	–	–	–	
11C A0	35	10	70	11C E0	–	–	–	–	
11C AS	35	10	70	11C E0	11C F0	–	–	–	
11C B0	35	10	30	11C E0	–	–	–	–	
13B A	25	15	25	62B	–	–	–	–	
13B B ¹⁶⁵	50	15	25	11C B0	13B	15D A0	62B	–	
13B C	40	15	25	62B	–	–	–	–	
13D	45	15	–	–	–	–	–	–	
13D C0	45	15	30	11C	–	–	–	–	
13D AK	25 ¹⁶⁶	15	40	13D	–	–	–	–	
13E	30	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–	
13E A0	45	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–	
13E DS	25	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–	
15D A0	90	20	90	–	62B	–	–	–	
15D AS	35	20	35	–	62B	–	–	–	
15D AZ	90	20	90	–	62B	–	–	–	
15D B	50	20	50	–	62B	–	–	–	
15D C0	40	20	40	–	62B	–	–	–	
15D D0	30	20	30	–	62B	–	–	–	
16B	35	15	25	11C B0	16B	45G F0	–	–	
16C	35	10	–	–	–	–	–	–	
17S	25	15	25	18S	42B	49A D0	–	–	
18S	25	10	20	41A B0	–	–	–	–	
18S A0	25	10	100	18S AB	18S AW	–	–	–	
23C	35	10	30	13B B0	23C C0	–	–	–	
24K	40	10	5	11C A0	11C E0	24K B0	–	–	
28M	30	10	0	18S	41A	44D	45B	45M	
32A	35	10	15	32A C0	–	–	–	–	

¹⁶² Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

¹⁶³ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁶⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹⁶⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁶⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Schwell- wert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen				
32F	30	15	–	–	–	–	–	–
36N	20	15	– ¹⁶⁷	–	–	–	–	–
38S	25	10	–	–	–	–	–	–
40M	–	0	–	–	–	–	–	–
41A	25	15	5	41A AT	–	–	–	–
41A CA	25	15	50	41A A0	–	–	–	–
42B	15	10	50	17S A0	–	–	–	–
44D	15	10	–	–	–	–	–	–
44D B0	15	10	20	41A A0	–	–	–	–
44E	25	10	25	45G	–	–	–	–
45B	30	10	0	28M B0	–	–	–	–
45D	15	10	–	–	–	–	–	–
45G	35	10	25	11C A0	16B A0	–	–	–
45G C0	20	10	25	11C A0	16B A0	–	–	–
45M	25	10	–	–	–	–	–	–
47V ¹⁶⁸	30	0	–	–	–	–	–	–
49A	30	15	25	52A N0	–	–	–	–
50A ¹⁶⁹	50	15	0	50A AG	–	–	–	–
52A	60	15	10	49A D0	–	–	–	–
52D	30	15	–	–	–	–	–	–
55A B0 ¹⁷⁰	35	15	40	40M A0	55D A0	55D AK	55D B0	–
55A BF ¹⁷¹	25	15	40	40M A0	52D	–	–	–
55A BK	25	15	–	–	–	–	–	–
55A C0 ¹⁷²	50	15	40	11C E0	40M A0	55D A0	55D AK	55D B0
55D A0	35	10	20	15D	45G E0	55D	62B	–
55D AK	35	10	15	15D	–	–	55D A0	62B
55D B0	25	10	15	41A A0	–	–	55D A0	62B
61A ¹⁷³	30	0	–	–	–	–	–	–
62B	99	100	–	–	–	–	–	–
71A	100	100	–	–	–	–	–	–

- a) In allen Klassen gilt für Merkmalsanteile der Unterklassenteile 95A A0 und 95A E0 der Schwellwert 0.¹⁷⁴

¹⁶⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹⁶⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

¹⁶⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁷⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁷¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁷² Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023

¹⁷³ Gemäss SR-Beschluss vom 14. November 2025

¹⁷⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 22. November 2024

Zuteilung der ISCO-Berufsarten zu den Unter- klassenteilen

Anhang 6 zum Prämientarif der Suva¹⁷⁵

Die Zuteilung der ISCO-Berufsarten zu den Unterklassenteilen der Klasse 70C steht im Internet unter www.suva.ch/praemientarif zur Verfügung.

¹⁷⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 13. Juni 2025

Suva

Postfach, 6002 Luzern
www.suva.ch

Bestellnummer

2925-27.D 07-2026